

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Laborchemie Apolda GmbH
Geschäftsführung
Utenbacher Str. 72
99510 Apolda

Immissionsschutz;

**Antrag nach § 16 BImSchG der Laborchemie Apolda GmbH vom
26.11.2021**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 27/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Laborchemie Apolda GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99510 Apolda, Utenbacher Straße 72 – 74, in der Gemarkung Apolda, Flur 11, Flurstück 1806, Flurstück-Nr. 16 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/574-6-99558/2022

Weimar
20. Februar 2023

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.134,67 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238127231

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, bestehend aus mehreren Teilanlagen/Betriebseinheiten (BE) für diverse Synthesen der Vielstoffanlage i. S. § 6 Absatz 2 BImSchG (Synthesemehrzweckanlage).

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb eines Lagers für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) als passives Lager im Freien am bisherigen Standort der BE 4.5.2.
- 2.2 Stilllegung und Rückbau der für die passive Lagerung von Druckgasflaschen vorhandenen Lagercontainer Z 4501 (BE 4.5.1) und Y 4504 (BE 4.5.2).
- 2.3 Erhöhung der Lagermenge an Druckgasen auf maximal 6.440 kg sowie die Lagerung von Kleinmengen Kohlenstoffmonoxid und –dioxid (18 kg bzw. 75 kg).
- 2.4 Wegfall der Lagerung von Acetylen, Chlorwasserstoffgas und Sauerstoff

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Kenndaten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Die Herstellungskapazität der Synthesemehrzweckanlage bleibt mit 751 t/a unverändert bestehen. Die Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen.

- 3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Anzahl	Charakteristische Größe
4.5.1	Lager für Druckgasflaschen	1	6,8 m x 16,5 m x 3,2 m (T x B x H)

In der BE 4.5.1 findet folgende Lagerung statt:

Stoff	Maximale Lagermenge [kg]
Ammoniak	328
Wasserstoff	12
Bortrifluorid	4.000
Monoethylamin	1.728
Methylbromid	120
Druckluft	48
Helium	1,8
Schwefelwasserstoff	108
Kohlenstoffmonoxid	18
Kohlenstoffdioxid	75

3.3 Störfallrecht

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betriebsbereich der Unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Lärmschutz

2.1 Die im Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ der Stadt Apolda für das Betriebsgrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.

2.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 36 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Utenbacher Straße 64" in 99510 Apolda nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

2.3 Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig,

3. Brandschutz

3.1 Die Anforderungen der TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, sind einzuhalten.

- 3.2 Räume und Bereiche, in denen Gefahrstoffe lagern sowie Räume und Bereiche in denen Stoffe lagern, die im Brandfall nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen, sind von außen durch Schilder nach DIN 4844 und ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen.
- 3.3 Das Erreichen der Stellen, an denen die Feuerwehr tätig werden soll, muss ohne wesentliche Hindernisse innerhalb von kurzer Zeit möglich sein. Eine Behinderung durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Mauervorsprünge, Vordächer oder Pkw-Stellplätze ist auszuschließen.
- 3.4 Das Gebäude ist gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände mit ausreichend geeigneten Feuerlöschern auszustatten.
- 3.5 Die standardgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen hat gemäß Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MI-AR), Stand 2005, zu erfolgen und ist durch die Errichtererklärung einer Fachfirma vor Inbetriebnahme zu bescheinigen. Die Nachweise sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.7 Der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Rettungswesen in 2-facher Ausfertigung vor Inbetriebnahme zu übergeben.
- 3.8 Das bestehende Brandschutzkonzept für die Gesamtanlage ist unter Einbeziehung des Gasflaschenlagers bis zu dessen Inbetriebnahme fortzuschreiben.

4. Arbeitsschutz

Allgemeine Arbeitsschutzanforderungen

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. dem Explosionsschutzdokument gemäß § 6 (9) GefStoffV (Dokument 02/2022) bzgl. der Änderungen in der Betriebseinheit BE 4.5.1 (Druckgasflaschenlager im Freien) der SMZA zu überarbeiten und zu dokumentieren.

Anlagengestaltung

- 4.2 Für die Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen (Druckgasflaschenlager im Ex-Bereich) ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme die Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument (Dokument 02/2022) dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen auf Verlangen vorzulegen.
- 4.3 Für die Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen (Druckgasflaschenlager im Ex-Bereich) sind wiederkehrende Prüfungen auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs durchzuführen.
Die Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument (Dokument 02/2022) und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Prüfung ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen auf Verlangen vorzulegen.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Gemäß § 38 AwSV ist für Gase, die auf Grund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können (hier: Ethylamin) eine Einrichtung zur vollständigen Rückhaltung dieser flüssigen Leckagen bis zur Inbetriebnahme zu installieren.
- 5.2 Der Standort des Lagers für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) ist in das Gesamtkonzept für die SMZA zur Löschwasserrückhaltung einzubeziehen.
- 5.3 Das Lager für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) ist auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen nach §§ 52 - 61 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand/Dichtheit überprüfen zu lassen, und zwar
- vor Inbetriebnahme
 - vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
 - wenn die Anlagen stillgelegt werden
- Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Der Prüfbericht ist unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Gründe

I.

Die Firma Laborchemie Apolda GmbH betreibt am Standort Apolda eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien; Synthesemehrzweckanlage) nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die mit Datum vom 30.04.1992 und 02.06.1994 nach § 67a BImSchG angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 166/93 vom 06.06.96	Nr. 118/94 vom 21.08.95	Nr. 223/94 vom 05.11.96
Nr. 225/94 vom 13.05.96	Nr. 228/94 vom 18.08.95	Nr. 22/99 vom 20.12.99
Nr. 60/01 vom 25.04.02	Nr. 98/01 vom 15.03.02	Nr. 47/04 vom 13.08.04
Nr. 12/15 vom 18.11.15.		

Sowie des TLUBN:

Nr. 20/18 vom 28.08.19.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 47/97/A vom 27.10.97	Nr. 19/99/A vom 31.03.99	Nr. 91/99/A vom 26.11.99
Nr. 05/00/A vom 28.03.00	Nr. 38/00/A vom 11.07.00	Nr. 73/00/A vom 03.01.01
Nr. 25/01/A vom 10.05.01	Nr. 16/02/A vom 13.03.02	Nr. 56/02/A vom 17.06.02
Nr. 91/02/A vom 21.08.02	Nr. 07/03/A vom 19.02.03	Nr. 59/03/A vom 27.05.03
Nr. 11/04/A vom 24.02.04	Nr. 39/04/A vom 03.05.04	Nr. 141/04/A vom 15.12.04
Nr. 12/05/A vom 04.03.05	Nr. 31/05/A vom 06.04.05	Nr. 49/05/A vom 17.05.05
Nr. 156/05/A vom 12.12.05	Nr. 99/06/A vom 24.08.06	Nr. 146/06/A vom 10.11.06
Nr. 75/08/A vom 20.11.08	Nr. 62/09/A vom 27.10.09	Nr. 50/10/A vom 07.12.10

Nr. 65/11/A vom 07.02.12 Nr. 57/12/A vom 19.12.12 Nr. 46/13/A vom 25.11.13
Nr. 16/16/A vom 26.05.16.

Sowie des TLUBN:

Nr. 41/19/A vom 11.07.19 Nr. 104/19/A vom 03.02.20 Nr. 83/20/A vom 09.11.20
Nr. 96/20/A vom 15.03.21 Nr. 17/21/A vom 07.07.21.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 26.11.2021 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist im Wesentlichen die Errichtung eines Lagers für Druckgasflaschen und -kugeln als passives Lager.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 26.11.2021 enthält auch den Antrag der Firma Laborchemie Apolda GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Die beantragte Änderungsmaßnahme der Lagermengenerhöhung des störfallrelevanten Stoffes Bortrifluorid löst für die Anlage, die einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung darstellt, eine erhebliche Gefahrenerhöhung aus. Das Genehmigungsverfahren wurde daher entsprechend § 19 Abs. 4 BImSchG durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 27/21 am 21.09.2022 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

TLUBN / Ref. 51 - Abwasser

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen

Landratsamt Weimarer Land

Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)

Untere Bauaufsichtsbehörde

Untere Wasserbehörde

Brand- und Katastrophenschutz

Untere Abfallbehörde

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Untere Naturschutzbehörde

Stadtverwaltung Apolda.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Die Stadt Apolda erteilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 21.10.2022 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Vorhaben wurde am 26.09.2022 im Thüringer Staatsanzeiger, in der örtlichen Tageszeitung der Stadt Apolda und auf der Homepage des TLUBN bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 04.10.2022 bis einschließlich 03.11.2022 in der Stadtverwaltung Apolda und im TLUBN in Weimar sowie auf der Homepage des TLUBN zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit aus. Bis zum Ende der Einwendungszeit am 05.12.2022 wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Der Antragsteller wurde am 23.01.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThüImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.21 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Stoffe Bortrifluorid und Schwefelwasserstoff weisen gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 die Einstufung „Akute Toxizität Kategorie 2“ auf. Mit einer Lagermenge von 4.000 kg Bortrifluorid und 108 kg Schwefelwasserstoff überschreitet das Lager für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) die Mengenschwelle von 2 t für eine Anlage der Nr. 9.3.2 (Nr. 29 nach Anhang 2) nach Anhang 1 der 4. BImSchV, sodass dieses eine für sich selbst genehmigungsbedürftige Anlage darstellt. Somit stellt das Lager für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) eine Nebeneinrichtung zur bestehenden Synthesemehrzweckanlage (Hauptanlage) dar.

Die Firma Laborchemie Apolda GmbH stellt einen Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Der Betriebsbereich stellt nach der Änderung weiterhin einen Betrieb der Unteren Klasse der Störfall-Verordnung dar.

Die Gesamtkapazität der SMZA erhöht sich nicht durch die beantragten Maßnahmen. Die vorhandene Menge störfallrelevanter Stoffe wird durch die Änderung für Bortrifluorid (Nr. 2.12 des Anhangs 1 der 12. BImSchV) von 1 t auf 4 t erhöht. Dies entspricht 60 % der unteren Mengenschwelle nach Anhang der 12. BImSchV. Dies löst eine erhebliche Gefahrenerhöhung aus, die nicht von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfasst ist.

In Zusammenhang mit der Errichtung des Lagers für Druckgasflaschen und –kugeln (BE 4.5.1) als neue Nebeneinrichtung der Synthesemehrzweckanlage war für die beantragte Änderung ein Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 4 BImSchG erforderlich.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ vom Dezember 2005
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Synthesemehrzweckanlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal und auf der Internetseite des TLUBN am 04.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgt innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplans. Es werden keine neuen Flächen beansprucht. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle oder chemisch belastetes Abwasser an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann. In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter „Einzelfallprüfung nach UVPG“ verwiesen.

Gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 i. V. m. S. 5 BImSchG war das Verfahren jedoch mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 3 und 4 BImSchG durchzuführen, da eine störfallrelevante Änderung aufgrund einer erheblichen Gefahrenerhöhung vorlag..

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ der Stadt Apolda.

Das Vorhaben ist gemäß Unterer Bauaufsichtsbehörde bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB als Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ der Stadt Apolda zulässig.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industriegebiet Laborchemie“ nicht eingehalten werden, war das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig. Die Stadt Apolda teilte mit Schreiben des Bürgermeisters vom 21.10.2022 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Störfallrechtliche Belange

Die Gesamtkapazität der SMZA erhöht sich nicht durch die beantragten Maßnahmen. Die vorhandene Menge störfallrelevanter Stoffe wird durch die Änderung für Bortrifluorid (Nr. 2.12 des Anhangs 1 der 12. BImSchV) von 1 t auf 4 t erhöht. Dies entspricht 60 % der unteren Mengenschwelle nach Anhang 1 der 12. BImSchV. Dies löst eine erhebliche Gefahrenerhöhung, insbesondere hinsichtlich möglicher Folgen schwerer Unfälle, aus, sodass gemäß § 19 Abs. 4 S. 1 i. V. m. S. 4 BImSchG ein Verfahren mit eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BImSchG erforderlich war.

Durch die Änderung der Synthesemehrzweckanlage Laborchemie Apolda (SMZA) ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Gefahr des Entstehens schwerer Unfälle. Die Gesamtkapazität der SMZA wird nicht erhöht und es werden keine Gefahrstoffe mit neuen Gefahrstoffmerkmalen gehandhabt. Der angemessene Abstand von 300 m bleibt unverändert. Durch die

Erhöhung der Lagermenge an Gasen in Druckgebinden ergibt sich kein höheres Risiko für die Entstehung von Störfällen. Die Lagerung erfolgt weiterhin in Einzelgebinden und die Einzelkapazitäten der Gebinde werden nicht verändert. Die Lagerung der Druckgase findet in geprüften Transportgebinden statt, die im Falle der Bortrifluorid-Kugeln mit einem zertifizierten Sicherheitssystem versehen sind. Die gleichzeitige Betroffenheit mehrerer Einzelgebinde als Gefahrenquelle ist vernünftigerweise auszuschließen, sodass kein erhöhtes Risiko durch das Austreten relevanter Stoffe vorliegt.

Für den Betriebsbereich liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vor, welches mit der Revision 18 um die Maßnahmen der wesentlichen Änderung aktualisiert wurde.

Immissionsschutz

Wird die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 und III.3 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Durch das Lager für Druckgasflaschen und -kugeln (BE 4.5.1) werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert und keine neuen Emissionsquellen geschaffen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Für die Bestandsanlage wurde bereits mit der Entscheidung zur Genehmigung Nr. 12/15 geprüft und festgestellt, dass auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse am Standort eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann.

Die Antragstellerin legte auch in ihren Unterlagen zum antragsgegenständlichen Vorhaben plausibel dar, dass ausreichende Vorsorge zur Verhinderung einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengelände getroffen ist. Durch die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen ist ein Eintrag durch die tatsächlichen Umstände auszuschließen (§ 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG).

Auch das in die Prüfung einbezogene Landratsamt Weimarer Land (Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 19.10.22 und Untere Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 04.11.22) erklärte, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Die Genehmigungsbehörde stellt damit fest, dass somit das Erfordernis der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG entfällt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Weimarer Land. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Weimarer Land Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß der TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Tagzeit für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.4 (Arbeitsschutz)

Ziffer III.4.2

Die Auflage ergibt sich aus BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 (Prüfung vor Inbetriebnahme).

Ziffer III.4.3

Die Auflage ergibt sich aus BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 (Wiederkehrende Prüfungen).

Ziffer III.5 (Wasserwirtschaft)

Im Zuge der hier beantragten Änderung der SMZA soll ein Außenlager für Gasflaschen errichtet werden.

Es handelt sich beim vorgesehenen Lagergut sowohl um als nicht wassergefährdend eingestufte Gase als auch um solche der WGK 1 sowie Schwefelwasserstoff (WGK 2), Ammoniak (WGK 2) und Brommethan (WGK 3). Dem Lager ist insgesamt die Gefährdungsstufe B zuzuordnen, da der Anteil der Gase mit WGK 2 mehr als 3% beträgt.

Es handelt sich um eine Nebeneinrichtung der SMZA, in der gasförmige wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Abs.3 WHG gelagert werden (LAU-Anlage). Derartige Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Ziffer III.5.1

Das Gas mono-Ethylamin wird in Druckgasflaschen von je 48 kg gelagert, was ca. 70 l Volumen bei vollständiger Entleerung einer Flasche bei niedrigen Außentemperaturen entspricht. Mit einer Lagerung der Flaschen auf 70 l fassenden Auffangwannen ist eine Rückhaltung der Flüssigkeit möglich.

Auch Ammoniak kann unter bestimmten Voraussetzungen flüssig austreten. Hier soll dies aber nicht zu erwarten sein. Überdies handelt es sich nur um eine sehr kleine Menge (330 l), so dass eine Rückhaltung hierfür grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Notwendigkeit einer Rückhaltung wird im Punkt 2.5.4 der Antragsunterlagen offensichtlich unter Bezugnahme auf § 31 AwSV begründet (wenigstens der Rauminhalt des größten Behältnisses eines Gebindelagers). Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde ist hier nicht § 31, sondern § 38 AwSV als speziellere Vorschrift einschlägig und enthält sinnvolle Vorgaben für gasförmige wassergefährdende Stoffe.

Ziffer III.5.2

Für die gesamte SMZA wird derzeit die notwendige Löschwasserrückhaltung neu bewertet. Das bisher im Außenbereich genutzte System aus mobilen Schotts ist sanierungsbedürftig und muss erneuert werden. Die vom Betreiber alternativ angedachte Innenschottung wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz (BKR) nicht akzeptiert, so dass das bestehende, genehmigte äußere System zur Löschwasserrückhaltung (170 m³) zeitnah zu ertüchtigen bzw. ggf. zu ersetzen ist.

Im Zuge dessen sind die Hinweise des Protokolls zum Ortstermin am 27.09.22 zu beachten. Es wird seitens des BKR empfohlen, „das Objekt zumindest mittelfristig einer ganzheitlichen planerischen Betrachtung zur Situation der Löschwasserrückhaltung zu unterziehen“. Dafür wird die Einbeziehung eines qualifizierten Planungsbüros für notwendig erachtet. Das neue Gaslager wird südwestlich des SMZA-Gebäudes am Rande des Betriebsgeländes positioniert. Diese Teilfläche ist in das Gesamtkonzept einzubeziehen. Auch wenn nicht alle Gase brennbar sind und bei Klein-

und Entstehungsbränden vorrangig mit Pulver gelöscht wird, können bei einem größeren Brandgeschehen im Bereich der SMZA Verschmutzungen des Löschwassers verursacht werden, z.B. kann Salmiaklösung durch Ammoniak entstehen. Auch für das Methylbromid (WGK 3) wird laut Sicherheitsdatenblatt eine Löschwasserrückhaltung gefordert.

Ziffer III.5.3

Aufgrund der Lagermenge von 0,55 t von in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuften Gasen, deren Anteil somit 3 % der Gesamtlagermenge übersteigt, ist die Lageranlage gemäß § 39 Abs.1 AwSV i. V. m. § 39 Abs.10 AwSV insgesamt der Gefährdungsstufe B zuzuordnen. Daraus resultiert gemäß Anlage 5 Zeile 3 zur AwSV eine einmalige Prüfpflicht durch AwSV-Sachverständige vor Inbetriebnahme.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 459,59 Euro bzw. 674,73 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

1.	Genehmigungsantrag	
	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
1.1	Antrag	(1 Blatt)
1.2	Formblätter 1.1 und 1.2	(4 Blatt)
1.3	Aussage zur Änderung der SMZA Laborchemie Apolda hinsichtlich der Relevanz des Artikels 15 der RICHTLINIE 2012/18/EU	(2 Blatt)
1.4	Erläuterungen zum Antrag	(2 Blatt)
1.4.1	Änderung der SMZA Laborchemie Apolda	
1.4.2	Kurzbeschreibung der Änderung	
1.5	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG	(5 Blatt)
1.5.1	Merkmale des Vorhabens	
1.5.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	
1.5.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	
1.5.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	
1.5.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne des KRWG	
1.5.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	
1.5.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	
1.5.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	
1.5.2	Standort des Vorhabens	
1.5.2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets	
1.5.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen	
1.5.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter	
1.5.3	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen	
1.6	Aussage zum Ausgangszustandsbericht	(2 Blatt)
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(11 Blatt)
2.1.1	Standort der Anlage	
	Topographische Karte	
2.1.2	Kurzbeschreibung der Änderung des Betriebes und der Beschaffenheit der SMZA	
2.1.3	Kapazität der Synthesemehrzweckanlage	
2.1.4	Beschreibung der Änderung	
2.1.4.1	Zustand vor der Änderung	
2.1.4.2	Zustand nach der Änderung	
2.1.5	Weitere Angaben zu Änderungen	
2.1.6	Aussage zur 31.BImSchV	
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage – Verfahrensfließbilder	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	
2.2.2.1	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
2.2.2.2	Aufstellungspläne	(2 Blatt)

2.2.2.3	Apparatezeichnungen	(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung der geänderten Verfahren	(2 Blatt)
2.2.3.2	Aussage zur REACH-Relevanz	
2.2.3.3	Formblätter	
	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Formblatt 2.4	(2 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	
2.2.4.1	Erläuterungen zu den geplanten Änderungen	(1 Blatt)
2.2.4.2	Formblätter	
	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm – Emissionen	(1 Blatt)
2.2.5.1	Lärmemissionen der Synthesemehrzweckanlage	
2.2.5.2	Lärmemissionen der von der Änderung betroffenen Anlagenteile	
2.2.5.3	Formblätter	
	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen Störfall	(8 Blatt)
2.2.6.1	Anlagen – und Verfahrensbeschreibung	
2.2.6.2	Stoffbeschreibung	
2.2.6.3	Beschreibung der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile	
2.2.6.4	Störfalleintrittsvoraussetzungen	
2.2.6.5	Darlegung der störfallverhindernden Vorkehrungen in den Teilanlagen	
2.2.6.6	Organisatorische störfallverhindernde Maßnahmen	
2.2.6.7	Aussage zur Änderung der SMZA Laborchemie Apolda hinsichtlich der Relevanz des Artikels 15 der Richtlinie 2012/18/EU	
2.2.6.8	Ex-Zonenpläne	
2.2.6.9	Weitere Brandschutzmaßnahmen	
2.2.6.10	Anlagen	
	Formblatt 2.10	(3 Blatt)
	Berechnung gem. § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV, Betriebsbereich der unteren Klasse	(3 Blatt)
	Listen der gehandhabten Stoffe	(32 Blatt)
	Revision 18 des Sicherheitskonzeptes	(16 Blatt)
	Explosionsschutzdokument	(2 Blatt)
	Auszug aus topografischer Karte mit Beurteilungsgebiet	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung –und Beseitigung	(1 Blatt)
2.2.7.1	Betrachtung der Abfälle aus dem Betrieb des Druckgasflaschenlagers	
2.2.7.8	Formblätter	
	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlage	(3 Blatt)
2.3.1	Sicherheit / Brandschutz	
2.3.1.1	Vorhandene Brandschutzmaßnahmen	
2.3.1.2	Brandschutzanforderungen an das neue Lager BE 4.5.1	
2.3.1.3	sonstige Brandschutzmaßnahmen	
2.3.1.4	Formblätter / Zeichnungen	
	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)

	Grundriss	(1 Blatt)
	Visualisierungssicht	(1 Blatt)
	Baugenehmigung Nr. 445/21 BG	(3 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Formblätter	
2.4.2	Angaben zum Formblatt 2.15	(2 Blatt)
2.4.2.1	Punkt 4	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
2.4.3	Angaben zum Formblatt 2.16	(1 Blatt)
2.4.3.1	Punkt 5	
2.4.3.2	Punkt 6	
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
2.4.4	Angaben zum Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.4.4.1	Gefahrstoffe	
2.4.4.2	Weitere Schutzmaßnahmen	
2.4.4.3	Flucht –und Rettungswege	
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
2.5.1	Formblatt 2.18 bis 2.21	
	Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
2.5.2	Erläuterung zu den Formblättern	
2.5.3	Gefährdungsstufen nach § 39 der AwSV	
2.5.4	Anforderungen gemäß AwSV	
2.5.5	Kontrolle / Wartung der Sicherheitseinrichtungen / Auffangwannen	
2.5.6	Löschwasserrückhaltung	
2.5.7	Abwasser / Niederschlagswasser	
2.6	Natur und Landschaft	(1 Blatt)
	Formblatt 2.22	(3 Blatt)
	Antrag auf Baumfällung	(5 Blatt)
	Entscheidung zum Antrag auf Baumfällung	(4 Blatt)
	Rechnung für die Ausgleichszahlung zu Ersatzpflanzungen	
3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	Sicherheitsdatenblätter	
	Bortrifluorid	(52 Blatt)
	Ethylamin	(13 Blatt)
	Ammoniak	(14 Blatt)
	Wasserstoff	(12 Blatt)
	Methylbromid	(14 Blatt)
	Luft, verdichtet (Druckluft)	(3 Blatt)
	Helium, verdichtet	(13 Blatt)
	Schwefelwasserstoff	(14 Blatt)
	Kohlenmonoxid, verdichtet	(19 Blatt)
	Kohlendioxid, unter Druck verflüssigt	(16 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Brandschutzes und des Wasserrechts das Landratsamt Weimarer Land
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Weimarer Land als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Weimarer Land nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Weimarer Land mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Weimarer Land abzustimmen.

Lärmschutz

18. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
19. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.